

**17201/AB**  
**vom 02.04.2024 zu 17779/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium bmaw.gv.at**  
**Arbeit und Wirtschaft**

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.096.086

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17779/J-NR/2024

Wien, am 2. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hannes Amesbauer, BA und weitere haben am 02.02.2024 unter der **Nr. 17779/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Bezüge, Funktionsgebühren und Aufwandsentschädigungen Arbeiterkammer** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1**

- *Erhalten die Präsidenten, Vizepräsidenten oder Mitglieder des Vorstandes der Arbeiterkammern in Oberösterreich, Tirol und/oder Steiermark neben den im Internet publizierten Funktionsgebühren noch weitere Bezüge, beispielsweise in Form von Kilometergeldern, Taggeldern, Sitzungsgeldern, Pauschalvergütungen oder sonstigen Zuwendungen?*
  - *Wenn ja, welche Form der Bezüge sind das jeweils in Oberösterreich, Tirol und/oder Steiermark?*
  - *Wenn ja, in welcher Höhe belaufen sich diese Bezüge jeweils in Oberösterreich, Tirol und/oder Steiermark?*

§ 73 AKG bestimmt, dass für die Funktionen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder Funktionsgebühren in einer von der Vollversammlung zu erlassenden Funktionsgebührenordnung festzulegen sind. Die Vollversammlung ist dabei

an die Höchstgrenzen des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Art. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997) gebunden.

Weitere Bezüge stehen den Präsidenten, Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern lediglich gemäß § 75 Abs. 3 AKG zu. Nach dieser Bestimmung gebühren für die Ausübung gewählter Funktionen Reisekosten unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Ausmaß, wie dies für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Arbeiterkammer in den dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

Hingegen bestimmen die Abs. 1 und 2 des § 75 AKG ausdrücklich, dass für die Ausübung gewählter Funktionen in der Arbeiterkammer keine Abfertigung vorgesehen ist und auch kein pauschalierter Aufwandersatz gewährt werden darf.

### Zur Frage 2

- *Sind mit den im Internet publizierten Funktionsgebühren alle materiellen Forderungen der Präsidenten, Vizepräsidenten oder Mitglieder des Vorstandes der Arbeiterkammern Oberösterreich, Tirol und/oder Steiermark abgedeckt?*
  - *Wenn nein, welche Form von materiellen Vergütungen erfolgen jeweils in Oberösterreich, Tirol und/oder Steiermark?*
  - *Wenn nein, mit welchem Geldwert sind diese materiellen Vergütungen jeweils in Oberösterreich, Tirol und/oder Steiermark zu beziffern?*

Die Funktionsgebührenordnungen der einzelnen Arbeiterkammern sehen vor, dass den Präsidenten ein Dienstauto – auch zur Privatnutzung – zur Verfügung steht, wobei eine solche Privatnutzung steuerlich zu berücksichtigen ist. Als Geldwert wäre demnach die Höhe des Sachbezuges nach steuerrechtlichen Grundsätzen anzunehmen.

Darüberhinausgehend bestehen keine weiteren materiellen Forderungen der Präsidenten, Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitglieder.

### Zur Frage 3

- *Bestehen Pensionszusagen bzw. sind zukünftige Pensionszahlungen oder andere Pensionsleistungen an die Präsidenten, Vizepräsidenten oder Mitglieder des Vorstandes der Arbeiterkammern Oberösterreich, Tirol und/oder Steiermark zu erwarten?*
  - *Wenn ja, welche Zusagen bzw. zu erwartenden Pensionszahlungen bestehen jeweils in Oberösterreich, Tirol und/oder Steiermark?*

- *Wenn ja, in welche Höhe bestehen Zusagen bzw. zu erwartende Pensionszahlungen in Oberösterreich, Tirol und/oder Steiermark?*

Nein. Gemäß § 74 Abs. 1 AKG sind Pensionsregelungen für die Ausübung gewählter Funktionen in der Arbeiterkammer und der Bundesarbeitskammer nicht vorzusehen.

Weiters kann sich die Präsidentin bzw. der Präsident der Arbeiterkammer (Bundesarbeitskammer) gemäß § 74 Abs. 2 AKG durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages in eine von ihr bzw. ihm ausgewählte Pensionskasse verpflichten. Bei Abgabe einer solchen Erklärung verringert sich die ihr bzw. ihm gemäß § 73 AKG zuerkannte Funktionsgebühr auf zehn Elftel und ist für die Präsidentin bzw. den Präsidenten von der Arbeiterkammer ein Betrag von 10 % dieser verringerten Funktionsgebühr in die Pensionskasse zu leisten.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

